

- die Art der Erkrankung;
- die Ursachen der Erkrankung;
- die Auswirkungen der Erkrankung auf die physische und psychische Leistungsfähigkeit des Patienten;
- die erforderlichen therapeutischen Maßnahmen;
- bedeutsame Umstände aus dem Vorleben und den Lebensumständen des Patienten¹⁴.

Voraussetzungen für die Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht

Der Arzt darf Auskünfte über Tatsachen, die seiner Schweigepflicht unterliegen, nur dann geben,

- wenn er durch die Berechtigten (den Patienten oder dessen gesetzlichen Vertreter) von der Schweigepflicht befreit ist;
- wenn Anzeige- oder Meldepflichten gesetzlich vorgeschrieben sind;
- wenn sich dies aus dem Sinn und Zweck bestimmter Gesetze ergibt.

1. Die Entbindung von der Schweigepflicht durch den Berechtigten

Die Entbindung setzt die ausdrückliche Einwilligung des Berechtigten in die Offenbarung voraus. Der Arzt kann sich also nicht etwa auf eine mutmaßliche Einwilligung berufen. Zur Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt sind:

- der Patient selbst;
- die Person, auf die sich die zu offenbarende Tatsache bezieht (z. B. Intimpartner des Patienten);
- der gesetzliche Vertreter des Patienten, wenn es sich bei diesem um eine minderjährige oder entmündigte Person handelt;
- die nächsten Angehörigen des Patienten nach seinem Tode, insbesondere seine Ehefrau¹⁵.

Das BG Potsdam hat die Frage, ob der Arzt nach dem Tode des Patienten auch von dessen Angehörigen von der Schweigepflicht entbunden werden kann, näher untersucht¹⁶. Es weist zu Recht darauf hin, daß die Schweigepflicht des Arztes nicht mit dem Tode des Patienten endet, weil sowohl das Pietätsgefühl gegenüber dem Verstorbenen als auch das berechtigtere Interesse seiner nächsten Angehörigen dem entgegenstehen. „Die Frage, ob der Arzt nach dem Tode des Patienten von der Schweigepflicht entbunden werden kann, ist im gesellschaftlichen Interesse zu bejahen. So kann ein Bedürfnis dafür vorliegen, daß der Gesundheitszustand des Verstorbenen noch nach seinem Tode eingehend erörtert wird, wenn z. B. behauptet worden ist, er habe ein Testament nicht rechtswirksam errichten können.“ Die Frage nach den Berechtigten wird vom Bezirksgericht zutreffend dahingehend beantwortet, daß die nächsten Hinterbliebenen des Verstorbenen dieses Recht ausüben dürfen. Das sei in der Regel auch durch das enge Zusammenleben mit dem Verstorbenen gerechtfertigt. Wer der nächste Hinterbliebene sei, müsse von Fall zu Fall geprüft werden; der überlebende Ehegatte sei immer als nächster Hinterbliebener anzusehen.

M In § 30 der VO zur Verhütung und Bekämpfung a*. ^e-schlechtskrankheiten vom 23. Februar 1961 werden die geheimzuhaltenden Tatsachen wie folgt näher bestimmt: Tatsachen „über die Geschlechtskrankheit eines anderen oder über die sonstigen persönlichen Lebensverhältnisse von Untersuchungs- und Behandlungspflichtigen“.

15 Vgl. hierzu OG, Urteil vom 18. Mai 1965 — 2 Zz 3/65 — (unveröffentlicht).

16 BG Potsdam, Beschluß vom 20. Januar 1966 — 3 BCR 1/66 — (NJ 1966 S. 189 ff.).

2. Die rechtliche Befreiung von der Verschwiegenheit

a) Die gesetzliche Anzeigepflicht des Arztes

Nach §225 StGB ist jedermann zur Anzeige verpflichtet, der von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung eines in dieser Bestimmung genannten schweren Verbrechens (Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit, Verbrechen gegen die DDR, Verbrechen gegen das Leben usw.) vor dessen Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt. Von dieser Verpflichtung ist auch der Arzt nicht ausgenommen. Diese gesetzliche Bestimmung dient der Verhütung und vorbeugenden Bekämpfung schwerer Verbrechen, nicht deren Aufklärung¹⁷. Die Anzeigepflicht besteht somit nur bis zur Beendigung des Verbrechens,

Hinderer¹⁸ nennt als möglichen Fall der Anzeigepflicht eines Arztes nach § 225 StGB, daß der Patient gegenüber dem Arzt ernsthaft die Absicht äußert, einen erweiterten Suizid zu begehen. Unter Umständen sei aber der Arzt in einem solchen Falle berechtigt, den z. B. an einer Geisteskrankheit leidenden Patienten nach dem Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 273) in ein psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen. Dann entfalle die Notwendigkeit einer Strafanzeige, weil damit die Ausführung des Entschlusses zumindest in der ursprünglichen Form unmöglich gemacht worden sei.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden, weil - wie §226 Abs. 1 Ziff. 1 StGB regelt - die Nichtanzeige des Vorhabens eines Verbrechens auch dann eine Straftat bleibt, wenn die Begehung des Verbrechens auf andere Weise verhindert worden ist. In diesem Fall kann zwar von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden; dies berührt jedoch nicht den Charakter dieser Unterlassung als Straftat. Da Hinderer in dem von ihm gewählten Beispiel von der ernsthaften Absicht des Geisteskranken ausgeht, sich und andere zu töten, ergibt sich die Pflicht des Arztes zur Offenbarung aus zwei Gesichtspunkten: einmal aus der Anzeigepflicht wegen der glaubwürdigen Kenntnis vom Vorhaben eines Verbrechens, zum anderen aber auch aus dem Sinn des Einweisungsgesetzes vom 11. Juni 1968, das zur Offenbarung der Diagnose einer psychischen Erkrankung zwingt, wenn die Einweisung im Interesse des Patienten und der Gesellschaft geboten ist.

Der Arzt ist jedoch nicht nur verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn er von dem Vorhaben eines Verbrechens vor dessen Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch dann, wenn eine strafbare Handlung bereits geschehen ist.

Diese Pflicht zur Anzeige begangener Straftaten ergibt sich für den Arzt aus § 1 der AO über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit vom 30. Mai 1967 (GBl. II S. 360) und aus §4 Abs. 2 der AO über die ärztliche Leichenschau vom 2. Dezember 1968 (GBl. II S. 1041).

Nach der AO vom 2. Dezember 1968 ist der Arzt, der die Leichenschau vornimmt, verpflichtet, die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden sind. Nach der AO vom 30. Mai 1967 sind Ärzte zur Anzeige verpflichtet, wenn Personen in einem auf eine strafbare Handlung gegen

17 Vgl. hierzu z. B. OG, Urteil vom 10. November 1967 - 5 Ust 69/67 - (NJ 1968 S. 153).

18 Hinderer, „Voraussetzungen und Grenzen der Pflicht des Arztes, festgestellte oder vermutete, Straftaten anzuzeigen und darüber vor Gericht auszusagen“, Vortrag auf der 2. Tagung der Gesellschaft für gerichtliche Medizin der DDR (noch unveröffentlicht).